

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Oktober 2011

### **1238. Kantonale Volksabstimmung vom 13. Februar 2011, Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse und Festlegung Auszahlungsbedingungen**

Am 13. Februar 2011 fand die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Verkehrssicherheitsinitiative (Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr) (ABl 2008, 602)
2. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds (ABl 2010, 789)

Der Zusammenzug der durch die Wahlbüros ermittelten Auswertungsergebnisse wurde mit Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 18. Februar 2011 am 25. Februar 2011 im Amtsblatt gemeindeweise veröffentlicht (ABl 2011, 590).

Auf eine im Zusammenhang mit der Abstimmung über den Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds erhobene Einsprache und Beschwerde trat der Regierungsrat mit Beschluss vom 16. März 2011 nicht ein und leitete die Eingabe zuständigkeitshalber zur Prüfung der mit der Beschwerde gerügten Bundesrechtswidrigkeit an das Bundesgericht weiter (RRB Nr. 285/2011). Mit Urteil 1C\_123/2011 vom 7. Juli 2011 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.

Andere Einsprachen gemäss §10d des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 sind innert der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf §83 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 hat der Regierungsrat somit als wahlleitende Behörde die Rechtskraft des Ergebnisses dieser kantonalen Volksabstimmung festzustellen. Demzufolge haben die Stimmberechtigten die Verkehrssicherheitsinitiative (Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr) rechtskräftig abgelehnt

und den Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds rechtskräftig angenommen.

Vom Kantonsrat bewilligte Verpflichtungskredite sind vor deren Verwendung durch den Regierungsrat freizugeben (§ 43 Abs. 1 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006, CRG). Gestützt darauf sind mit dem vorliegenden Beschluss die Zahlungsmodalitäten für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich festzulegen (§ 37 Abs. 1 lit. c Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008, FCV). Vorliegend rechtfertigt es sich, den gesamten Beitrag auszuführen, sobald die Errichtung des Erweiterungsbaus des Schweizerischen Landesmuseums sichergestellt ist. Demzufolge ist die Finanzdirektion zu beauftragen, auf entsprechendes Gesuch des Schweizerischen Landesmuseums Zürich den Betrag von 20 Mio. Franken mit Baubeginn auszuführen. Zu diesem Zwecke ist mit dem Gesuch der Nachweis für den Baubeginn zu erbringen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 gemäss den im Amtsblatt (ABI) vom 25. Februar 2011 veröffentlichten Ergebnissen (ABI 2011, 590) die Verkehrssicherheitsinitiative (Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr) (ABI 2008, 602) rechtskräftig abgelehnt und den Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds (ABI 2010, 789) rechtskräftig angenommen haben.

II. Veröffentlichung von Dispositiv I im Amtsblatt, Textteil.

III. Auf Gesuch des Schweizerischen Landesmuseums Zürich an die Finanzdirektion kann der Betrag von Fr. 20 000 000 aus dem Lotteriefonds für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich mit Baubeginn ausbezahlt werden. Mit dem Gesuch ist der Nachweis für den Baubeginn zu erbringen.

IV. Mitteilung an das Bundesamt für Bauten und Logistik, Direktion, Fellerstrasse 21, 3003 Bern, das Schweizerische Nationalmuseum, Landesmuseum Zürich, Direktion, Museumstrasse 2, 8021 Zürich, die Ge-

schäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Sicherheitsdirektion, die  
Finanzdirektion, die Direktion der Justiz und des Innern und das Statis-  
tische Amt.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Hösli**